

LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

für die Lieferung von Verlagserzeugnissen
- Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Presseerzeugnissen -

I.

1. Die Belieferung mit Verlagserzeugnissen erfolgt durch die Firma Friedrich Keppel GmbH & Co. KG - im folgenden Grossist genannt - ausschließlich zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen, soweit sie mit den betreffenden Verlagen Geschäftsbedingungen unterhält. Eine Verpflichtung, bestimmte Objekte zu liefern, besteht nicht.
2. Die Belieferung mit Verlagserzeugnissen erfolgt ausschließlich für die belieferte Verkaufsstelle. Die Lieferzusage ist grundsätzlich nicht übertragbar. Sie gilt nur für den jeweiligen Geschäftspartner sowie für den Standort der betreffenden Verkaufsstelle zum Zeitpunkt der Lieferaufnahme. Die gelieferten Verlagserzeugnisse sind ausschließlich für den Endverkauf bestimmt. Die Weitergabe an Wiederverkäufer sowie eine Verbringung der gelieferten Verlagsobjekte an andere Plätze (z.B. Filialbetriebe) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung des Grossisten unzulässig.
3. Der Umtausch gelesener Exemplare ist unzulässig. Die gelieferten Exemplare müssen unverändert bleiben. Es dürfen keine Beilagen beigefügt oder entfernt werden.
4. Mit Annahme der Lieferung verpflichtet sich der Einzelhändler, die vom Verlag festgesetzten gem. § 16 GWB gebundenen Endverkaufspreise, die sich aus dem jeweiligen Preisdruck und der Rechnung des Grossisten ergeben, einzuhalten. Innerhalb der Preisbindung der Verlage ist auch die Gewährung von Preisnachlässen in Form von Rabattmarken unzulässig.
5. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit ist der Einzelhändler zur Einhaltung der von den Verlagen festgesetzten Erstverkaufstage verpflichtet.
6. Ereignisse höherer Gewalt oder behindernde Vorkommnisse wie Betriebsstörungen, Streiks, Verkehrsbehinderungen oder Diebstahl entbinden den Grossisten von jeder Lieferpflicht und Haftung, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Grossisten vorliegt. Ersatzansprüche für entgangenen Verdienst können nicht gestellt werden.
7. Bei der Lieferaufnahme an einen neuen Einzelhändler ist der Grossist berechtigt, im Einzelfall aus wirtschaftlich oder sachlich gerechtfertigten Gründen die Zahlung einer Kaution zu verlangen.

Der Grossist ist ebenfalls berechtigt, im Einzelfall aus wirtschaftlichen oder sachlich gerechtfertigten Gründen die Weiterbelieferung von der Zahlung einer Kaution durch den Einzelhändler abhängig zu machen.

Die Kaution beträgt in der Regel einen Wochenumsatz. Der als Kaution hinterlegte Betrag wird auf ein Sparbuch eingezahlt, verzinst und ist bei Beendigung der gegenseitigen Geschäftsbeziehungen sofort zur Rückzahlung bzw. Verrechnung fällig.

8. Eine vom Einzelhändler gewünschte vorübergehende oder endgültige Lieferungseinstellung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

II.

1. Der Einzelhändler erklärt sich bereit, ständig im Rahmen seiner Möglichkeiten das volle, vom Grossisten angebotene Sortiment von Presseerzeugnissen zu führen und die dafür benötigte Angebotsfläche zu Verfügung zu stellen. Die räumlichen Möglichkeiten des Einzelhändlers sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere die sich aus Art. 5 Grundgesetz ergebende Forderung des freien Zugangs zum Markt für jedes Presseerzeugnis zu beachten.

Bei der Ausübung des Dispositionsrechts für Presseerzeugnisse unterliegt der Grossist folgenden Einschränkungen:

Die Branchenüblichkeit sowie die Richtlinien der Verlage und die von ihnen vorgegebenen Remissionsquoten sind zu

beachten. Allerdings sind dem Einzelhändler nur so viele Exemplare zu liefern, dass die Gesamtemission aller Objekte im Jahresdurchschnitt nicht unangemessen hoch ist. Die Angemessenheit der Remissionshöhe bestimmt sich aus der Umsatzgruppe des Kunden und der Schwankungsbreite des Verkaufs beim jeweiligen Objekt.

2. Bestellungen bzw. Nachbestellungen gibt der Einzelhändler schriftlich oder telefonisch unter Angabe seiner Kundennummer auf. Falls dafür Formulare vom Grossisten zur Verfügung gestellt werden, wird der Einzelhändler diese benutzen.
3. Der Einzelhändler verpflichtet sich, in einem für ihn zumutbaren Rahmen für entsprechenden Aushang der Objekte zu sorgen, die gelieferten Objekte während der gesamten Verkaufszeit entsprechend auszulegen und evtl. gelieferte Verkaufshilfen zu benutzen. Zu diesem Zweck stellt der Einzelhändler innerhalb seiner Geschäftsräume entsprechende Vorrichtungen und Räume zur Verfügung.
4. Der Einzelhändler führt im Rahmen seiner Möglichkeiten vom Grossisten geforderte Verkaufstests durch und beantwortet Fachumfragen.

III.

1. Die Anlieferung der Objekte erfolgt frei Haus oder frei Ort. Die Wahl des Versandweges sowie die Art des Versandes der gelieferten Verlagserzeugnisse bestimmt der Grossist.
2. Die Lieferung der Verlagsobjekte erfolgt auf Gefahr des Empfängers.
3. Der Grossist übernimmt keine Haftung für rechtzeitig bzw. vollständiges Eintreffen der jeweiligen Lieferungen und leistet keinen Ersatz für verlorengegangene oder beschädigte Sendungen, es sei denn, es liegt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Grossisten vor.
4. Wird bei Auslieferungen durch den Spediteur des Grossisten die Ware vor dem Geschäft oder an einem mit dem Einzelhändler vereinbarten Platz ordnungsgemäß hinterlegt - auch innerhalb der Geschäftszeit -, so überträgt sich die Gefahr für Verluste und Schäden mit dem Zeitpunkt der Ablage auf den Empfänger. Die Lieferung ist damit erfüllt. Die Gefahr für Verluste und Schäden an der Sendung nach Hinterlegung trägt der Empfänger (dies gilt insbesondere bei Diebstahl).

Dem Einzelhändler wird empfohlen, eine besondere Risikoversicherung abzuschließen. Der entsprechende Versicherungsschutz reicht vom Zeitpunkt der Ablage bis zum Eintreffen des Einzelhändlers oder dessen Beauftragten in den Geschäftsräumen.

5. Für die Diskretion ab Verlag an den Einzelhändler mit Verrechnung über den Grossisten gelten die übrigen Bestimmungen sinngemäß.

IV.

1. Etwaige Beanstandungen bezüglich der Lieferung müssen unverzüglich - spätestens binnen drei Tagen, in begründeten Ausnahmefällen innerhalb einer Woche - schriftlich mitgeteilt werden. Entsprechende Belege, Packzettel, sind als Kopie einzureichen.
2. Anerkannte beanstandete Fehlmengen werden mit der nächsten erreichbaren Sendung nachgeliefert oder auf der nächst erreichbaren Rechnung gutgeschrieben.
3. Für Unstimmigkeiten bei Direktlieferung kann erst eine Gutschrift erteilt werden, wenn der Verlag eine solche gewährt.



V.

1. Das Verkaufsrisiko der gelieferten Objekte trägt der Grossist. Die Lieferungen erfolgen mit Rückgaberecht (Remissionsrecht). Ausnahmen bilden Objekte, die gegen Bestellung ausdrücklich ohne Rückgaberecht geliefert werden.
2. Die Rücknahme der unverkauften Objekte erfolgt grundsätzlich nur in ganzen, ungelesenen Exemplaren.
3. Die Remissionsgutschrift erfolgt grundsätzlich nur bei Rückgabe während der für die jeweiligen Verlagsobjekte jeweils bestimmten Remissionszeiten. Frühremissionen sind zu vermeiden.
4. Die Rückgabe der unverkauften Exemplare (Remittenden) ist eine Bringschuld des Einzelhändlers. Der Grossist ist jedoch bereit, an von ihm festgelegten Wochentagen, die Remittenden kostenlos abzuholen unter der Voraussetzung, dass die Sendung bei Anlieferung bereitsteht, und ohne Verzögerung ordnungsgemäß verpackt und mit Absenderangaben versehen, mitgenommen werden kann. Für den Transport haftet der Grossist nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden.
5. Ist die Remissionssendung an dem vom Grossisten zur Abholung bestimmten Wochentag nicht zusammengestellt, so ist der Einzelhändler berechtigt, die remittierten Verlagsobjekte selbst dem Grossisten anzuliefern. Dies muss jedoch jeweils am festgelegten Remissionstag erfolgen.
6. Erhält der Grossist die Remission verspätet, ist er berechtigt, eine Gutschrift zu versagen, soweit der Grossist selbst nicht in der Lage ist, wegen der eingetretenen Verspätung von den Verlagen die ihm zustehende Remissionsgutschrift zu erhalten.

Die nicht gutgeschriebenen Remissionsexemplare werden drei Wochen zur Abholung durch den Einzelhändler bereitgehalten, eine Rücksendung erfolgt nicht.

8. Die Gutschrift erfolgt auf der nächsten erreichbaren Wochenrechnung.

VI.

1. Der Grossist berechnet die Lieferungen an den Einzelhändler zu Nettopreisen zuzüglich Mehrwertsteuer.
2. Der Grossist kreditiert die Lieferungen einer Woche von Montag bis Sonntag. Die Lieferung wird in einer Wochenrechnung zusammengefasst, die sofort zur Zahlung fällig und so zu bezahlen ist, dass der Rechnungsbetrag bis spätestens an dem Rechnungsdatum folgenden Donnerstag auf einem Konto des Grossisten eingeht. Zwischenzeitlich geleistete Zahlungen sowie Remissionen und Gutschriften sind bei Rechnungsstellung zu berücksichtigen. Bei Überschreitung des Zahlungsziels ist der Grossist nach vorheriger schriftlicher Mahnung berechtigt, gemäß § 288

Abs. 2 BGB Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die schriftliche Mahnung ist entbehrlich, wenn die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen seit Fälligkeit und Zugang der Rechnung erfolgt ist.

Eine rechtzeitige Zahlung ist insbesondere gewährleistet, in dem die Zahlungen mittels Bankabbuchung vorgenommen werden, die ohne Angabe von Gründen entsprechend den Geschäftsbedingungen der beauftragten Bank jeweils innerhalb von sechs Wochen zurückgerufen werden dürfen, so dass dadurch dem Einzelhändler kein Nachteil entstehen kann.

3. Wechsel werden nicht in Zahlung genommen. Bei Annahme von Schecks gilt die Schuld erst mit deren Einlösung als getilgt.
4. Rechnungs differenzen sind innerhalb von 8 Tagen schriftlich zu reklamieren.
5. Wird das vereinbarte Zahlungsziel vom Einzelhändler nicht eingehalten, so ist der Grossist berechtigt, die Lieferung auszusetzen und nur an den Einzelhändler gegen Vorauszahlung zu liefern.

VII.

1. Bis zur völligen Bezahlung sämtlicher Lieferungen und bis zum Ausgleich aller Forderungen des Grossisten aus der laufenden Verbindung mit dem Einzelhändler bleibt die gelieferte Ware gemäß § 449 BGB Eigentum des Grossisten.
2. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der gelieferten Ware ist unzulässig. Der Einzelhändler ist verpflichtet, Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unverzüglich dem Grossisten mitzuteilen.
3. Ansprüche des Einzelhändlers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Grossist die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Grossisten beruhen. Einer Pflichtverletzung des Grossisten steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
4. Erhebliche und dauernde Verstöße des Einzelhändlers gegen die vorstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen berechtigen den Grossisten, die Belieferung des Einzelhändlers einzustellen.
5. Mündliche Abmahnungen zu den vorstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Grossisten.
6. Sollten Teile dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sollten in gesetzlich zulässiger Form so ergänzt werden, dass der wirtschaftliche Zweck im höchstmöglichen Umfang erreicht wird.
7. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Koblenz vereinbart.

Koblenz,

Presse Keppel 1. Unterschrift

Presse Keppel 2. Unterschrift

Datum, Ort, Unterschrift EH

Unterrichtung^{*)} über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten des Presse-Einzelhändlers gemäß §§ 4 Abs. 3, 33 Bundesdatenschutzgesetz

Das System des Pressevertriebs in den jeweiligen Grosso-Gebieten in Deutschland bringt im Rahmen der Marktbearbeitung und Marktpflege die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten von Presse-Einzelhändlern durch den jeweiligen Grossisten und in gewissem Umfang auch durch die Zeitungs- und Zeitschriftenverlage („**Verlage**“) mit sich.

1. Verantwortliche Stelle im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung sind wir, die Firma Friedrich Keppel GmbH & Co. KG („**Grossist**“).
2. Betroffene Daten des Einzelhändlers („**Daten**“) sind insbesondere Adress-/Kontaktdaten, Art der Verkaufsstelle, Geschäftsart, Presseregal- und Bordmeter, Art der Presseregale und Warenträger, Verkaufshilfen für Presse, Scannerkassen/VMP-Datenmeldung, Öffnungszeiten, Pressewochenumsatz nach Klassen, Sortimentsbreite Zeitungen, Zeitschriften und RCR, Kundenfrequenz nach Klassen, Nachfragebeeinflussungen sowie Clusterzugehörigkeit. Der Grossist gewährt auf Nachfrage Einsicht in eine detaillierte Beschreibung der Daten.
3. Vom Grossisten verfolgte Zwecke sind die Durchführung des Belieferungsvertrags, die Disposition, die Remissionssteuerung, die Betreuung des Einzelhändlers und die Ermöglichung der ergänzenden Marktbearbeitung durch die Verlage.
4. Empfänger der Daten sind vom Grossisten eingesetzte Auftragsdatenverarbeiter, Verlage sowie - hinsichtlich Adresse und Liefermenge - auch für die Anlieferung von Zeitungen und Zeitschriften eingesetzte Dienstleister. Die Verlage erhalten die Daten grundsätzlich in pseudonymisierter und nur zur Erreichung der nachstehend genannten Zwecke und für festgelegte Fristen in nicht pseudonymisierter Form.
5. Von den Empfängern verfolgte Zwecke sind seitens der Verlage Objektsteuerung, Marktanalyse, Clusterung von Händlergruppen, POS-Unterstützung, Optimierung der Marktausschöpfung sowie Steuerung des Verlags-Außendienstes und seitens der eingesetzten Dienstleister die Durchführung der Anlieferung von Zeitungen und Zeitschriften.

Der Grossist achtet darauf, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten nur im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit erfolgen. Für Rückfragen zu den in dieser Erklärung beschriebenen Vorgängen stehen wir gerne zur Verfügung.

^{*)} Diese Unterrichtung richtet sich an Presse-Einzelhändler, die den Pressevertrieb als natürliche Personen durchführen.